

## Allgemeine Informationen zu Gewerbeanmeldung, Gewerbeabmeldung, Gewerbeummeldung

---

Der Betrieb eines **Gewerbes** (gewerbliche Tätigkeit) muss angezeigt werden (Rechtsgrundlage: **Gewerbeordnung**). Die Gebühr für die Gewerbeanmeldung beträgt 30,00 Euro. Bei einer Änderung des Namens, der Tätigkeit oder einer Tätigkeitserweiterung bzw. einer Verlegung des Betriebes innerhalb des Ortes (Wechsel der Betriebsanschrift) ist eine Ummeldung (Gebühr 30,00 Euro) erforderlich. Bei Beendigung der Tätigkeit bzw. Verlegung des Betriebes an einen anderen Ort ist eine (gebührenfreie) Abmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung eines Gewerbebetriebes, einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle sollte rechtzeitig, spätestens mit der Aufnahme der Tätigkeit, angemeldet werden.

Damit Ihre Gewerbeanzeige unverzüglich bearbeitet werden kann, benötigen wir bei der Eröffnung des Gewerbebetriebes/Geschäftes folgende Unterlagen:

### Hinweis:

Bei Handwerksbetrieben und erlaubnispflichtigen Tätigkeiten (Gaststätte, Makler usw.) sollte, soweit vorhanden, die Handwerkskarte bzw. Erlaubnis im Original bei der Gewerbeanmeldung (ggf. auch bei der Gewerbeummeldung) mit vorgelegt werden.

### **Einzelperson (Einzelunternehmen)**

Personalausweis

### **e.K. (eingetragener Kaufmann)**

Handelsregisterauszug, Personalausweis

### **GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts)**

Personalausweis, Gesellschaftervertrag (Hinweis: die Gewerbeanmeldung muss von jedem Gesellschafter selbst erfolgen)

### **GmbH**

Handelsregisterauszug, persönliche Angaben der geschäftsführenden Person oder Personen

Personalausweis des/r Geschäftsführer/s, Gesellschaftervertrag

(GmbH i. G. (in Gründung): Notarieller Vertrag, Anzeige muss von jedem Gesellschafter selbst vorgenommen werden)

### **GmbH & Co.KG**

Handelsregister der juristischen Person (GmbH) und der Personengesellschaft (KG)

### **OHG, KG**

Handelsregisterauszug der Personengesellschaft

### **AG (Aktiengesellschaft)**

Handelsregisterauszug

### **e.V. (eingetragener Verein)**

Vereinsregisterauszug

Gewerbeanmeldungen ausländischer Bürger: Gültige Aufenthaltsbescheinigung und Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung). EU-Bürger: Keine Aufenthaltsbescheinigung erforderlich.

Ltd. (Limited): Wird eine Ltd. in Deutschland tätig, ist zwingend eine Zweigniederlassung zum Deutschen Handelsregister anzumelden. Dies gilt auch, wenn die Ltd. ausschließlich in Deutschland tätig ist und damit praktisch ihre Hauptniederlassung im Inland hat. Alle Urkunden und Bescheinigungen müssen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt und beglaubigt sein.

Nötig ist: Eintrag im Handelsregister (Handelsregisterauszug), beglaubigte Abschrift des Gesellschaftervertrages und Liste der Gesellschafter bzw. Registereintragung.

---

Wenn Sie eine **freiberufliche Tätigkeit** anmelden möchten, müssen Sie **nicht zum Gewerbeamt**.

Ihr Weg führt stattdessen **direkt zum Finanzamt**.



Viele Gründer fragen sich, welche Tätigkeiten in die Kategorie der **freiberuflichen Tätigkeiten** fallen und wo man die freiberufliche Tätigkeit anmelden sollte.

Die Bestimmung und die Abgrenzung zu einem normalen Gewerbe ist dabei nicht immer ganz eindeutig. Die Zuständigkeit für die Anerkennung eines „Freien Berufes“ liegt beim Finanzamt. Als Faustformel gilt allerdings:

- Freiberufler üben wissenschaftliche, künstlerische, erzieherische oder schriftstellerische Tätigkeiten aus, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen.

Hierzu zählen zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure und Dolmetscher. Diese klassischen „Freien Berufe“ werden Katalogberufe genannt. Darüber hinaus lässt das Gesetz auch weitere „ähnliche Berufe“ zu, die in den Bereich der „Freien Berufe“ passen. Das sind beispielsweise der Bergführer, Bildhauer, Designer, Diätassistent, Dirigent, EDV-Berater, Fotograf, Künstler, Dozent, Magier, Marketingberater, Musiker, Raumgestalter, Schauspieler, Schriftsteller, Tanzlehrer, Unternehmensberater, Visagist oder Werbetexter.

Das **Finanzamt Ratzeburg** finden Sie hier im Ort in der Bahnhofsallee 20 (Telefon: 04541/88201).

---

Der Begriff **Reisegewerbe** bezieht sich nicht auf eine Branche, sondern auf die Art und Weise, wie eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. **Mobile Verkaufseinrichtungen** (z.B. Verkaufswagen, Verkaufsstände) sind i.d.R. Reisegewerbe. Mit einem Food Truck zum Beispiel gehören Sie einerseits zum Gaststättengewerbe, zum anderen betreiben Sie ein **Reisegewerbe**. Ausnahmen im Reisegewerbe: Wenn Sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreiben, benötigen Sie keine Reisegewerbekarte.

---

Für Auskünfte und weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Ratzeburg  
Fachbereich Bürgerdienste  
Fachdienst Bürgerservice (Bürgerbüro)  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

Telefon: 04541/8000-150  
E-Mail: [buengerbuero@ratzeburg.de](mailto:buengerbuero@ratzeburg.de)

---

#### Zusätzlicher Hinweis zur Gewerbean-/ummeldung

Eine Gewerbean-/ummeldung beinhaltet keine **baurechtliche Genehmigung**, die ggf. zusätzlich zur Gewerbean-/ummeldung erforderlich ist.

Es besteht unter Umständen die Notwendigkeit, dass Sie für Ihr angemeldetes Gewerbe eine **Nutzungsänderung** bzw. Genehmigung beantragen müssen.

Erkundigen Sie sich daher bitte im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Ratzeburg, ob eine Nutzungsänderung zu beantragen ist.

Bedenken Sie bitte auch, dass jedwede **Werbeanlage**, die im Zusammenhang mit Ihrem Gewerbebetrieb/Geschäft steht unter Umständen einer gesonderten Baugenehmigung bedarf. Dies betrifft in jedem Fall ausnahmslos alle Werbeanlagen auf der Insel (Innenstadt). Hierfür wenden Sie sich bitte ebenfalls an den Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften.

Genehmigungsbehörde in beiden Fällen ist die **Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg**, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, Telefon: 04541/888-0.

---

